

C-39975/1742.1

End-Urtheil,

Welches

Bez dem hinterlassenen Kayserl. Kriegs-
Gerichts-Schuldheissen-Ambt / wider den in
allhiefigen Militar-Stock-Haus verarrestirten

Carl Joseph Willebrand / Ihm

Willen diser nicht nur allein die abgeschworene
Urphed meinedig gebrochen, auch in Betrachtung deren mit
sich geführten Chur-Bayrisch wider des Allerdurchleuchtigsten Erb-
Haus von Oesterreich Erb-Recht-Befugnuß verfaßten Deductionen!
dann anderen zerschiedentlichen Brieffschaften sich sehr starcken Ver-
dacht einer vorgehabten Aufkundschaft und Lands-Verrätherey auf
den Hals geladen / sondern auch ausser deme von einer Wittib auf
eine / boshaftiger Weis / aufgesonnene Urth 1200. Fl. betrüglich zu
seinen Händen gebracht / und anmit das Crimen Falsi, & Stellationis
zum zweyten mahl begangen hat / abgeschöpft / und auf ergangene
Hof-Kriegs-Räthliche Verordnung an dem gewöhnlichen Urth
publicirt / und exequirt worden.

Wienn / den 5. Junij 1742.





End - Urtheil.

S Egentwärtig vor- und aufgeführte Manns-Verfohn / Carl Joseph Hillebrand / fünf und dreyßig Jahr alt / von Znaim in Mähren gebürtig / Catholischer Religion / ledigen Stands / hat in dem: mit ihm bey dem hiesigen hinterlassenen Kayserl. Kriegs-Vericht vorgenommenen Summarischen und articulirten Examine theils von selbst bekennet / theils ist er durch beendigte Zeugenschaften / und mit selben beschehenen rechtlichen Confrontation überwisen worden / daß / nachdeme ihm den 31. Augusti 1739. das hiesige Stadt und Land-Vericht nach abgeführten Criminal Process ex Capite falsi & Stellationis zum Strang / die hiesige Ni. De. Regierung aber zur zehnjährigen Arbeit in Band und Eisen den 23. November erst besagten Jahrs verurtheilet / auch zu Folge dessen / man ihm nach Verweisung allen Desterreichischen und Kayserl. teutschen Erb-Landen auch Kayserl. Hof-Laager / dann nach abgeschwornen Urphed / und auf den Rücken eingebranten Buchstaben R. im Anfang 1740. nacher Raab abgeschicket / er in diesem nemlichen Jahr zu Anfang Augusti von dannen entflohen / anhero nacher Wienn sich begeben / allda hin- und wider verborgener aufgehalten / jedoch wehrend- solchen Aufenthalt die Gelegenheit gefunden / bey einer sichern Wittib in Zimmer und Kost unter dem sich fälschlich beygelegten Nahmen Branheimb aufgenommen zu werden / welche Wittib er mittels Vorstellung der Gefahr des hiesigen Stadt-Banco nach der Hand beredet / daß sie ihr darinnen gelegenes Capital à 1200. Fl. erhoben / und zumahlen er sich vor des Chur-Prinzen aus Sachsen Secretari ausgegeben / auch ein denen Umständen nach von selbst aufgesetztes mit einem grossen Pectschafft gefertigtes Decret ihr vorgezeiget / und sothanes Geld weith sicherer benanntlich zwar bey einem gewissen Cavalier zu sechs per Centum anzulegen / auch auf dessen in Mähren habende

bende Güther versichern zu lassen versprochen / hatte sie ihm die : aus dem Stadt-Banco erhobene 1200. Fl. gegen einer von sothanem Cavalier ausgestellt : gewest seyn sollenden Obligation würcklich zugezehlet / und da sie bald darauf angegehret / er Branheimb solle sie zu gleich-gedachtem Cavalier führen / um dessen Kanntnuß ebenfalls überkommen zu mögen / er hingegen vorgewendet / diser wäre schon in Mähren verreisert / welches Vorgeben sowohl / als weilien sie sehr hart leset / dann des Schreiben gänzlich ohnerfahren ist / und von einem ihr bekannten guten Freund / deme sie diese Obligation vorgezeiget / vernommen / daß bemelter Cavalier keines Gelds benöthiget / sonder Vermöglich seye / auch eben darumen die Obligation ihm sehr Verdächtig scheinete / sie veranlasset / daß sie ihm Hillebrand diese Obligation zuruck gestellet / und die Zuruck-Zahlung ihres Gelds angegehret / er hatte aber das Geld dem oft widerholten Cavalier bereits eingeliefert / mithin nicht mehr bey Handen zu haben vorgewendet / dann anhero sie von ihm geglaubten Branheimb selbst / anertwogen er sich vor sehr Reich ausgegeben / dann daß er bis 10000. Fl. in Breslau noch einzunehmen hätte / verlauten lassen / eine Obligation anverlangt / die er auch mit der Unterschrift Carl Joseph von Branheimb mit eigener Hand Wienn den 8. Octobris Ein tausend sibenhundert mit Auslassung der letzten zweyen Ziffer mit einem bengedruckten falschen Pectschafft / so er sich eigens hat stechen lassen / ihr behändiget ; sie Wittib thäte zwar aus des Hillebrand Ausführung und schlechten Umgang die Gefährlichkeit wahrnehmen / und ihr Geld sehr eyffrig von ihm zuruck fordern / jedoch nur zwölf Ducaten samt etwelchen in einem ihr zur Sicherheit zuruck gelassenen Trückerl verwahrt gewesten Effecten von geringen Werth erhalten / wo inzwischen er von hinnen widerumen flüchtigen Fuß gesezet / in das Reich gegangen / zu München / Augspurg / und Regenspurg sich eben zur Zeit des anfänglich mit Preussen / sodann mit Chur-Bayrn ausgebrochenen Krieg aufgehalten / seinem Vorgeben nach / bey denen dasigen Verichtern denen Partheyen gedienet / und als er im Monath Octobris vorigen Jahrs zu der zwischen Molek und Krembs in Unter-Desterreich gestandenen Chur-Bayrischen Feindlichen Armée sich verfüget / und von dannen weiters gehen wollen / ist er zu Hochenwarth von denen Königlichlichen Husarn angehalten / ihm ein mit Chur-Bayrischen wider

Des Allerdurchleuchtigsten Erb-Haus von Oesterreich Erb-Rechts Befugnuß verfaßten Deductionen angeführte Verschlag nebst andern sehr verdächtigen Brieffschaften abgenommen / er forthin in das hiesige Militar Stock-Haus den 29. bemelten Monath Octobris eingebracht / anfänglich ex Capite Explorationis & Emissionis hostilis examiniret / und da in Verfolg dessen von obgedachter Wittib die Klage auch vorgekommen / ist zu Folge Seiner Königl. Majestät Unser allergnädigsten Frauen ertheilten austrücklich allerhöchsten Befehl die weitere Inquisition darüberhin durch das hiesige Kriegs-Gericht ordentlich fürgeföhret / und befunden worden / daß / und zumahlen er Hillebrand nicht nur allein die abgeschworne Urphed Meinendig gebrochen / auch in Betrachtung deren : mit sich geführten Thur-Bayrischen vorherührten Deductionen / dann anderen zerschiedentlichen Brieffschaften sich sehr starcken Verdacht einer vorgehabten Aufkundschaft / und Lands-Berätherey auf den Hals geladen / er auffer deme auf obenangemerckte boßhafterer Weiß ausgesonnene Urth 1200. Fl. woran sie Wittib ihme zwar 500. Fl. im Zahl er die noch schuldig verbleibende 650. Fl. ihr bezahlen wirdet / freywillig nachgesehen / so er doch auch abzuführen nicht im Stand ist / betrüglich zu Handen gebracht / und anmit das Crimen falsi & Stellionatus zum zweytenmahl begangen habe. Carl Joseph Hillebrand hast dein Verbrechen vernommen ? Höre an dein Urtheil.

Als ist nach ordentlich- und reiffer Überlegung all deren vor- und wider ihne Hillebrand einlauffenden Umständen / durch mehr widerholtes Kriegs-Gericht nach Anlaitung deren peynlichen Rechten / Oesterreichischen Land-Gerichts / auch von Weyl. Er. lezt-abgelebten Kayserl. Majestät erlassenen Allerhöchsten Verordnung / zu Urthl und Recht erkennet / so von dem hinterlassenen Hochlöbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath dahin bestättiget worden : Es solle Hillebrand wegen seines erst-besagten des fältschen und Betrügeren verübten Verbrechen durch den Profosen auf die-vor dem Gärntner-Thor befindliche Militar-Nichtstatt geföhret / allda durch den Stockmeister dem Freymann übergeben / und mit dem Strang vom Leben zum Todt hingerichtet werden / dises ihne Hillebrand zur wohlverdienten Straf anderen seines gleichen aber / zum Abscheuen und Exempel ; Gott genade seiner armen Seel. Actum, & Publicatum auf dem Neuenmarkt in loco consueto. Wienn den 5. Junij 1742.